

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA STALPRODUKT S.A.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeine Verkaufsbedingungen werden im Weiteren als **AVB** bezeichnet.
2. **Der Verkäufer** – Stalprodukt S.A. mit dem Sitz: 32-700 Bochnia, ul. Wygoda 69.
3. **Der Erwerber** – ein Unternehmer. **Der Unternehmer** ist eine natürliche Person, eine juristische Person, sowie eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, der ein besonderes Gesetz Rechtsfähigkeit zuerkennt, die im eigenen Namen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
4. AVB bilden ein Bestandteil von allen Kaufverträgen, die von Stalprodukt S.A. abgeschlossen werden, darunter auch Verträge, die in Form von einem schriftlichen Auftrag und Auftragsbestätigung abgeschlossen werden.
5. Werkzeuge – falls in den AVB der Begriff „Werkzeuge“ erwähnt wurde, soll man darunter die Tage von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Vorschriften über gesetzlich arbeitsfreie Tage verstehen.

2. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN VERKAUFBEDINGUNGEN

1. Der Erwerber oder eine von ihm bevollmächtigte Person bescheinigt bei der Aufgabe einer Bestellung, dass die AVB vom Verkäufer ihm bekannt sind und dass er sie akzeptiert. Die Erfüllung der obigen Bedingung ist unentbehrlich, um eine geschäftliche Zusammenarbeit sicherzustellen. Die AVB sind für den Erwerber vor Abschluss eines Vertrages in der Schriftform am Sitz des Verkäufers oder auf der Webseite www.stalprodukt.pl zugänglich.
2. Der Verkäufer lässt den Abschluss von individuellen Handelsabkommen und Kontrakten im Wege gegenseitiger Verhandlungen zwischen den Parteien zu, indem er abweichende Lösungen von den in AVB enthaltenen annimmt. Der Abschluss von einem gesonderten Kaufvertrag schließt die Anwendung der vorliegenden Aufzeichnungen der AVB nur im darin geregelten Bereich auf eine abweichende Art und Weise aus. In so einer Situation haben die abweichenden und schriftlich bestätigten Vereinbarungen zwischen den Parteien Vorrang vor den Bestimmungen der AVB.

3. AUFTRAG

1. Der dem Verkäufer vom Erwerber zugesandte und von den Vertretern oder von bevollmächtigten Personen unterschriebene Auftrag samt der beigefügten Vollmacht sollte die Angaben zum Erwerber, detaillierte Informationen über das zu bestellende Produkt in einem für seine Identifizierung notwendigen Umfang (z.B. Bezugnahme auf den Vorschlag vom Verkäufer, falls dem Auftrag ein solcher vorausgegangen ist) und Angaben zu den vom Erwerber geforderten Bedingungen der Auftragsabwicklung beinhalten.

2. Die Auftragserteilung/ Unterbreitung eines Kaufangebots/ ist für den Verkäufer unverbindlich, dagegen wird der Mangel einer Antwort vom Verkäufer keine stillschweigende Auftragsannahme bedeuten.
3. Die Annahme des Auftrags **zur Abwicklung** erfordert eine schriftliche Bestätigung vom Verkäufer innerhalb 14 Werktagen, angefangen ab dem Auftragserhalt. Sollte der Verkäufer den Auftrag nicht vorbehaltlos angenommen haben, ist der Erwerber an den Inhalt von diesem Vorbehalt gebunden, sofern er unverzüglich seine möglichen Bemerkungen nicht geltend macht. Unverzügliche Anmeldung (das heißt innerhalb von höchstens 3 Werktagen) von solchen Bemerkungen wird für Erteilung von einem neuen Auftrag gehalten, wobei die Bestimmungen von vorgehenden Sätzen hier entsprechend die Anwendung finden.
4. Die Tatsache der Auftragsannahme ist für den Verkäufer in so einer Situation unverbindlich, wenn aufgrund der von ihm unverschuldeten Ursachen, insbesondere aufgrund der Einwirkung höherer Gewalt, Lieferung und Verkauf von Waren unmöglich oder übermäßig erschwert sind.
5. Die Auftragsannahme ist für den Verkäufer auch in dem Fall unverbindlich, wenn die gesamten Verbindlichkeiten vom Erwerber gegenüber dem Verkäufer den Betrag vom Kredit unter Kaufleuten überschritten haben, der dem Erwerber vom Verkäufer gewährt wurde, oder wenn der Erwerber mit der Bezahlung zugunsten des Verkäufers von jeglichen Fälligkeiten im Verzug war oder auch wenn keine Abnahme trotz einer Aufforderung vornimmt.

4. **LIEFERUNGSBEDINGUNGEN: AUSLIEFERUNGSZEIT, TRANSPORT, VERSICHERUNG, GEFAHRENÜBERGANG**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Lieferungsbedingungen in Anlehnung an Lieferungsgrundlagen, die in INCOTERMS 2010 bestimmt wurden.
2. Die Abwicklungsfrist, die in der Auftragsbestätigung genannt wurde, kann im Falle der Ereignisse geändert werden, für die der Verkäufer keine Verantwortung trägt.
3. Der Erwerber ist unverzüglich zur Abholung der Ware oder zu ihrer Übernahme verpflichtet, nicht später als innerhalb 14 Werktagen nach der Kenntnissetzung über ihre Verfügbarkeit im Lager vom Verkäufer. Im Falle der Entstehung eines Verzuges beim Abholen der Ware kann der Erwerber mit Lagerungskosten in der Höhe von 1% des Verkaufswertes der nicht abgeholten Waren für jeden Tag der Lagerung belastet werden. Der daraus berechnete Betrag darf 10% des Verkaufswertes der nicht abgeholten Waren nicht übersteigen. Jede Teillieferung soll als ein gesondertes Geschäft betrachtet werden und kann vom Verkäufer getrennt in Rechnung gestellt werden. Wenn die Verzögerung bei der Abholung der Ware 2 Wochen überschritten hat oder wenn der Erwerber die Übernahme der Ware verweigert, dann findet das Prinzip bezüglich Tragen vom Erwerber der Kosten der Auftragsannullierung die Anwendung, das in dem unten angeführten Punkt bestimmt wurde.
4. Die Annullierung des von dem Käufer bestätigten Auftrages ist nur in Ausnahmesituationen zulässig, nach einer früheren, schriftlichen Vereinbarung der Bedingungen der Auftragsannullierung mit dem Verkäufer. Im Falle der Abbestellung/ Annullierung/ des bestätigten Auftrages im Ganzen oder auch teilweise kann der Erwerber belastet werden und vom Verkäufer zur Deckung

der Kosten verpflichtet werden, die mit der Abwicklung und Annullierung von dem Auftrag verbunden sind.

5. Der Verkäufer kann die Ware dem Erwerber durch Vermittlung von den im Auftrag vom Verkäufer handelnden, äußeren Transportfirmen oder Speditionsunternehmen liefern, nach früherer Vereinbarung der Bedingungen mit dem Erwerber. In so einem Fall findet die Übertragung auf den Erwerber als den Besitzer der wirtschaftlichen Sachherrschaft und des Rechtes auf Verfügung über die Ware im Moment der Abholung der Waren vom Erwerber, an dem Ort, der von ihm im Auftrag genannt wurde.

5. PREIS

1. Der Preis der Ware wird in Anlehnung an die zum Tag der Bestätigung des Auftrages geltenden Vereinbarungen festgesetzt.
2. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht im Bereich der gelieferten Waren vor, was dazu führt, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der empfangenen Ware und sonstiger sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Fälligkeiten, Eigentümer der Ware bleibt, ohne Rücksicht auf Ort der Lagerung oder Montage innerhalb anderer Gegenstände.
3. Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens gegenüber dem Erwerber ist er dazu verpflichtet, die Ware auf solche Art und Weise zu kennzeichnen, die auf Bestehen vom Eigentumsrechtvorbehalt zugunsten des Verkäufers hindeutet. Im Falle einer Pfändung der Ware, die Eigentum vom Verkäufer darstellt, ist der Erwerber im Laufe des Vollstreckungsverfahrens dazu verpflichtet, das sich auf sein Vermögen bezieht, den Verkäufer von dieser Tatsache unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bei der Wahrnehmung von seinen Rechten gegenüber dem Unternehmen, das die Pfändung der Ware vornimmt, im Rahmen von allen zugänglichen Mitteln mitzuwirken. Der Erwerber ist auf Verlangen vom Verkäufer dazu verpflichtet, unverzüglich Information darüber zu übermitteln, wo die mit dem Eigentumsrechtvorbehalt umfassten Waren aufbewahrt werden.

6. ZAHLUNG

1. Die vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge sollten bei der in der Rechnung genannten Bank beglichen werden. Sofern es im Vertrag nicht abweichend vereinbart wurde, dann wird der Erwerber mit den, mit der Zahlung verbundenen Bankgebühren belastet. Die Zahlung sollte zu den im Vertrag bestimmten Bedingungen erfolgen.
2. Falls der Inhalt der Vereinbarungen der Parteien keine Auskunft darüber erteilt, ob der jeweilige Preis ein Netto- oder Bruttopreis ist, wird immer angenommen, dass es um einen Nettopreis geht, an welchen die Umsatzsteuer gemäß den an dem Tag der Ausstellung der Rechnung geltenden Steuersätzen hinzugerechnet wird.
3. Die Bezahlung erfolgt in der Frist, die im Vertrag oder in der Rechnung genannt wurde, gemäß den Vereinbarungen zwischen den Parteien, falls es keine solchen Vereinbarungen getroffen wurden – in einer Frist von nicht mehr als 30 Tagen ab dem Tag der Herausgabe der Ware an den Erwerber.
4. Die Nichtbegleichung der Fälligkeiten in der in der Rechnung genannten Zeit

berechtigt den Verkäufer zur Einstellung der Lieferungen von Waren und zur Zurückhaltung der Abwicklung der schon angenommenen Aufträge. Der Verkäufer kann die Abwicklung eines neuen vom Erwerber erteilten Auftrages, der mit den Zahlungen in Verzug geraten ist oder der die Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, von der Einzahlung vom Vorschuss für einen neuen Auftrag vom Erwerber abhängig machen.

5. Für den Tag der Bezahlung wird der Tag der Verbuchung des jeweiligen Betrages auf dem Bankkonto vom Verkäufer gehalten. Im Falle der Verletzung der Pflicht der Zahlungsfristeinhaltung steht dem Verkäufer der Anspruch auf Bezahlung vom Erwerber der mit den geltenden, gesetzlichen Vorschriften oder Vertragsbestimmungen übereinstimmenden Zinsen zu.
6. Wenn es eine begründete Vermutung besteht, dass der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, z.B. die sich verschlimmernde, finanzielle Lage vom Käufer, Fehlen an Begleichung der Fälligkeiten in der vereinbarten Frist, darf der Verkäufer – unabhängig von der im voraus vereinbarten Zahlungsfrist – die Begleichung von allen Fälligkeiten vor der nächsten Lieferung oder entsprechende Garantien oder Zahlungssicherungen, oder auch Änderung der Zahlungsfrist zu fordern.
7. Eventuelle Reklamationen seitens des Erwerbers stellen die Zahlungsfrist nicht ein.

7. MENGE UND QUALITÄT

1. Die Lieferung wird für durchgeführt gehalten, wenn die Ware mit der Toleranz von nicht mehr als +/-5% des Gewichtes geliefert wurde.
2. Die Ware wird quantitativ, gemäß den im Vertrag bestimmten Einheiten (laufende Meter, Kilogramm, Stück oder sonstige) verkauft.
3. Sämtliche technischen Informationen zu den Stahlsorten, Abmessungen, Umrechnungsfaktoren und der Qualität, die aus den Katalogen, Prospekten, Broschüren und sonstigen Werbematerialien hervorgehen, die vom Verkäufer erstellt wurden, stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Publikationen über die vom Verkäufer angebotenen Produkte dienen ausschließlich den Orientierungszwecken, dagegen die vom Verkäufer zugänglich gemachten Muster und Proben haben einen Anschauungs- und Ausstellungscharakter. Die detaillierten, technischen Daten, die in den Veröffentlichungen angegeben werden, können geändert werden. Sie gelten nur in dem von den beiden Parteien festgelegten Umfang.
4. Der Erwerber ist für den Inhalt des aufgegebenen Auftrags verantwortlich, das bedeutet dafür, dass die technischen Daten zur Qualität und Menge der angeforderten Ware mit ihren Anforderungen übereinstimmen.
5. Sollte der Auftrag keine Konformität des Materials mit der Norm bestimmen oder keine Beschreibung zur angeforderten Materialqualität einhalten, wird es als eine übliche Handelsware geliefert, ohne Haftung für Sonderqualitätsanforderungen.

8. GESETZLICHE MÄNGELHAFTUNG

1. Der Erwerber ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Erhalt der Ware die Übereinstimmungsprüfung der erhaltenen Ware mit dem Auftrag vorzunehmen.

- Er ist verpflichtet insbesondere den Sendungszustand, die Qualität, Menge und Sortiment der gelieferten Waren zu prüfen.
2. Sollte der Erwerber nach der Prüfung der Ware festgestellt haben, dass beim Transport Defizite oder Mängel aufgetreten sind, dann ist er dazu verpflichtet, einen Bericht unverzüglich nach der Feststellung der Defizite oder Mängel in Anwesenheit vom Frachtführer zu erstatten und ihn sofort innerhalb 5 Werktage an den Verkäufer und den Frachtführer zusammen mit sonstigen erforderlichen Dokumenten zu schicken.
 3. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 180 Tage ab dem Tag der Lieferung. Die Reklamationen zu den Qualitätsmängeln, deren Feststellung trotz einer genauen Prüfung der Ware nach der Lieferung nicht möglich war, sollten dem Verkäufer in schriftlicher Form vorgelegt werden (samt einer genauen Beschreibung, eventuell mit Abbildungen und Proben der zu beanstandenden Ware), sofort nach ihrer Entdeckung, jedoch nicht später als 180 Tage ab der Lieferungsfrist. Nach dem Ablauf der obigen Frist erlöscht jegliche Haftung des Verkäufers.
 4. Dem Verkäufer steht das Recht auf Überprüfung der beanstandeten Ware von seinen Vertretern zu. In solchen Fällen ist der Erwerber verpflichtet, die Ware zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen und alle Bedingungen zu gewährleisten, die für die Durchführung einer solchen Kontrolle und die Feststellung der Begründetheit der Reklamation notwendig sind.
 5. Nach der Freigabe des Anspruchs kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten, Reparatur vornehmen oder die beanstandete Ware austauschen oder auch entsprechend den Preis mindern. Der Wert der Reklamation darf auf keinen Fall den Preis der Ware übersteigen.
 6. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schaden oder Kosten /indirekten oder direkten/, die aus den Ansprüchen des Erwerbers aufgrund von Lieferungsfehlern oder ihrer Verzögerung resultieren.

9. HÖHERE GEWALT

1. Die Parteien haften weder für die Teil- noch Vollnichterfüllung des Vertrages, die von der höheren Gewalt bewirkt wurde.
2. Unter „**höherer Gewalt**“ sind außergewöhnliche Umstände zu verstehen, die von einer Schicksalsfügung verursacht wurden (in der juristischen Terminologie „*Acts of god*“ bedeutet ähnlich wie „*force majeure*“ und „*vis Major*“- „höhere Gewalt“) oder von solchen Ereignissen wie Streiks, Unruhen, Krieg, Katastrophen usw., die nach der Unterzeichnung des Vertrages eingetreten sind und völlig außer Kontrolle der Parteien waren. Eine der Parteien darf sich auf „höhere Gewalt“ unter der Voraussetzung berufen, dass die andere Partei über die oben erwähnten Umstände in Kenntnis gesetzt wird.

10. HAFTUNGSBEREICH

1. Jegliche Haftung des Verkäufers, die mit dem Abschluss des Vertrages oder der Warenveräußerung verbunden ist (ausgenommen die Vorsatztaten oder Vorsatzunterlassung), unabhängig vom Grund dieser Haftung, umfasst nicht Instandsetzung von Schaden, bezüglich der erhofften Vorteile, entgangenen Gewinns, Produktionsverluste, Verlustes vom Marktrenommee usw.

2. Die Haftung für die Einhaltung bestimmter Eigenschaften der Ware oder für die Nützlichkeit der gelieferten Ware für die vom Erwerber erwünschten Zwecke trägt der Verkäufer ausschließlich unter der Bedingung, dass er dem Käufer eine schriftliche Zusicherung gewährt hat, dass die Ware bestimmte Eigenschaften aufweist oder dass sie für diese Zwecke geeignet ist.
3. Außer der oben beschriebenen Sachmängelhaftung ist der Erwerber zum Schadenersatz aufgrund jeglicher von der Ware zugefügten Schäden (darunter auch von einem gefährlichen Produkt) oder im Zusammenhang mit seinem Besitz oder Einsatz – ausgenommen die Pflichthaftung, die direkt aus den zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Vorschriften resultiert, nicht berechtigt.
4. Sollte ein Dritter dem Erwerber gegenüber irgendwelche Ansprüche erheben, die in Verbindung mit der dem Erwerber vom Verkäufer verkauften Ware sein könnten oder mit Produkten, bei welcher Herstellung die dem Erwerber vom Verkäufer veräußerten Waren eingesetzt wurden, sollte der Erwerber den Verkäufer darüber sofort in Kenntnis setzen und ihm somit die Teilnahme an Verfahren zur Erhebung der Ansprüche der Person ermöglichen, bei Ausschluss von jeglicher Haftung vom Verkäufer, die mit jenen Ansprüchen verbunden ist.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz in einem Umfang vor, in welchem der von ihm erlittene Schaden den Wert von vorbehaltenen Vertragsstrafen übersteigt.

11. SONSTIGES

1. Sämtliche Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien ergeben könnten und die mit den auf die von den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen basierenden Beziehungen verbunden sein können, bezüglich deren die vorliegenden AVB Anwendung finden würden, werden ausschließlich vor einem sachlich und örtlich für den Verkäufer zuständigen, polnischen, ordentlichen Gericht entschieden.
2. Bei jedem Kaufvertrag, kraft dessen der Verkäufer jegliche Waren an den Erwerber veräußert, finden die vorliegenden AVB Anwendung /falls der Erwerber davon in Kenntnis gesetzt wurde/. Im Bereich von sonstigen mit dem Wortlaut von den vorliegenden AVB nicht geregelten Angelegenheiten – zutreffende Vorschriften des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstigen, polnischen zwingend geltenden, gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Erwerber gibt seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner Personaldaten vom Verkäufer und von den in seinen Auftrag handelnden Unternehmen im In- und im Ausland, indem er die vorliegenden AVB anerkennt, im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrages über die vom Verkäufer angebotenen Waren.
4. Der Erwerber kann ohne die Zustimmung vom Verkäufer die Kenntnisse und Informationen, in deren Besitz er infolge der Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer gelangt ist, den Dritten bezüglich der mit dem Geschäftsgeheimnis umfassten Angelegenheiten nicht übermitteln.

12. DIE ANWENDUNG DER AUFZEICHNUNGEN DER AVB IM RAHMEN INTERNATIONALER VERTRÄGE

1. Im Falle von internationalen Kaufverträgen /Kontrakten/ wird die Anwendung der Konvention vom 11. April 1980 über die Verträge ausgeschlossen, die sich auf den internationalen Verkauf von Waren beziehen.

2. Im Falle von internationalen Kaufverträgen finden die Vorschriften der vorliegenden AVB, unter unten angeführten Vorbehalten, Anwendung:
- Zur Entstehung einer Verbindlichkeit im Bereich vom Warenverkauf seitens des Verkäufers ist der Vertragsabschluss /Kontraktabschluss/ in der Schriftform oder die Bestätigung der Auftragsaufnahme notwendig,
 - Sämtliche Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien ergeben könnten und die mit den auf die von den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen basierenden Beziehungen verbunden sein können, bezüglich deren die vorliegenden AVB Anwendung finden würden, werden ausschließlich vor einem sachlich und örtlich für den Verkäufer zuständigen, polnischen, ordentlichen Gericht entschieden.
 - Jeweils können die Parteien in Form von einem schriftlichen Vertrag das Recht vereinbaren, gemäß dem ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden und ein örtlich zuständiges Gericht oder Schiedsgericht bestimmen, vor dem die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages entstandenen Streitigkeiten entschieden werden. In so einem Fall haben die abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien und die schriftlich bestätigten Vereinbarungen Vorrang vor den Bestimmungen der AVB,
 - Sofern es in dem schriftlichen Vertrag nicht anders vereinbart wurde, wird der Erwerber mit sämtlichen Gebühren, darunter Bankgebühren, Steuern, Zollgebühren und sonstigen derartigen Verbindlichkeiten belastet, unter Vorbehalt, dass der Verkäufer zur Begleichung und Bezahlung seiner Verbindlichkeiten für die ihm anhand des Vertrages obliegenden Handlungen auf dem Gebiet der Republik Polen verpflichtet ist, die rechtmäßig in dem Heimatland des Verkäufers beglichen werden sollten,
 - Sämtliche Erklärungen und Briefe sollten in der Vertragssprache verfasst werden, die in dem schriftlichen Vertrag vereinbart wurde. Sollte keine solche Vereinbarung getroffen worden sein, gilt die polnische oder die englische Sprache.

Bochnia, 25.12.2014
DM/Z-143